Vertrag zu Art. 4 Data Act

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung von Daten im Zusammenhang mit vernetzten Produkten. Die Parteien vereinbaren die Modalitäten der Datenbereitstellung und -nutzung gemäß den Vorgaben des Data Act und insbesondere nach den Vorgaben des Art. 4 Data Act.

1. Definitionen

1.1 „**Data Act**“ meint die Verordnung (EU) 2023/2854.

1.2 **„Dateninhaber**“ ist Volkswagen Group Charging GmbH, Karl-Liebknecht-Str. 32, 10178 Berlin, Deutschland.

1.3 „**Dritter**“ ist jede natürliche oder juristische Person, die nicht Dateninhaber oder Nutzer ist.

1.4 „**DSGVO**“ meint die Verordnung (EU) 2016/679.

1.5 „**Ladedaten**“ sind ohne Weiteres verfügbare Daten gemäß Art. 2 Nr.17 Data Act sowie die erforderlichen Metadaten. Dies umfasst alle Daten, die für Ladeprodukte und Ladedienstleistungen generiert werden.

1.6 „**Geschäftsgeheimnis**“ ist definiert in Art. 2.1 der Richtline (EU) 2016/943.

1.7 „**GIS-Portal**“ bezeichnet die digitale Infrastruktur, über welche die Bereitstellung sowie der Zugriff auf Daten im Sinne des Data Acts erfolgt.

1.8 „**Nutzer**“ meint Nutzer im Sinne des Art. 2 Nr. 12 Data Act.

1.9 „**Partei**“ oder „**Parteien**“ meint den Dateninhaber und/oder den Nutzer.

1.10 „**Sicherheitsrelevante Daten**“ sind Ladedaten, bei denen gemäß Art 4.2 Data Act eine Weitergabe die Erfüllung von gesetzlichen Sicherheitsanforderungen an das Laden beeinträchtigen und damit zu schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Sicherheit von natürlichen Personen führen könnten.

1.11 „**Vertrag**“ meint diesen Vertrag zu Art. 4 Data Act.

Im Übrigen gelten die Begriffsdefinitionen des Data Act.

2. Angebot und Zustandekommen des Vertrages

2.1 Der Dateninhaber unterbreitet dem Nutzer auf dem GIS-Portal ein verbindliches Angebot zum Abschluss dieses Vertrages.

2.2 Der Vertrag zwischen den Parteien kommt durch die Bestätigung dieser Vertragsbedingungen und durch entsprechende Betätigung des Buttons auf dem GIS-Portal („EU Data Act Portal“) zustande.

INTERNAL

3. Allgemeine Pflichten des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass während der gesamten Laufzeit des Vertrags folgende Anforderungen eingehalten werden:

3.1 Der Nutzer ist für den Zeitraum, in dem Daten gemäß dem Data Act angefragt werden, entweder Eigentümer des vernetzten Produkts oder vertraglich berechtigt, das vernetzte Produkt zu nutzen und/oder die damit verbundenen Dienste im Rahmen eines Vertrags in Anspruch zu nehmen. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Dateninhabers zumutbare Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Eigentümerschaft oder vertraglichen Berechtigung vorzulegen.

3.2 Die Überlassung vernetzter Produkte oder verbundener Dienste des Nutzers an Dritte erfolgt auf eigene Verantwortung des Nutzers. Bei einer Änderung der Nutzereigenschaft (z.B. Weiterveräußerung, Beendigung eines Mietverhältnisses) ist der Nutzer verpflichtet, in zumutbarer Weise sicherzustellen, dass eine unberechtigte Weiternutzung durch Dritte verhindert wird. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass ein neuer Nutzer keine Ladedaten gemäß dem Data Act abrufen kann, sofern er hierzu nicht berechtigt ist. Dies kann unter anderem durch das Löschen der entsprechenden Accounts erfolgen.

4. Nutzung der Ladedaten durch den Nutzer

4.1 Der Nutzer darf die Ladedaten nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insb. Data Act und DSGVO) und der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen nutzen.

4.2 Dem Nutzer ist es insbesondere untersagt,

(a) nach Art. 4.10 Data Act die Ladedaten zur Entwicklung eines vernetzten Produkts zu nutzen, das mit dem vernetzten Produkt, von dem die Ladedaten stammen, im Wettbewerb steht oder die Ladedaten mit dieser Absicht an einen Dritten weiterzugeben oder nutzen, um Einblicke in die wirtschaftliche Lage, die Vermögenswerte und die Produktionsmethoden des Herstellers oder gegebenenfalls des Dateninhabers zu erlangen;

(b) nach Art. 4.11 Data Act Zwangsmittel einzusetzen oder Lücken in der zum Schutz der Daten bestehenden technischen Infrastruktur eines Dateninhabers ausnutzen, um Zugang zu Daten zu erlangen;

(c) die Ladedaten einem Unternehmen, das gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter benannt wurde, bereitzustellen.

5. Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen

5.1 Der Dateninhaber ist berechtigt, jederzeit einzelne Daten oder Datenkategorien als Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung erfolgt durch eine entsprechende Markierung, insbesondere im Data Dictionary des GIS-Portals. Das Data Dictionary ist unter folgendem Link abrufbar: „eu-data-act.drivesomethinggreater.com/de/de/service/data-dictionary“.

5.2 Der Nutzer verpflichtet sich, alle Ladedaten die vom Dateninhaber gemäß Ziffer 5.1 als Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet wurden, streng vertraulich zu behandeln.

INTERNAL

5.3 Der Nutzer wird über zumutbare, konkret zu ergreifende Schutzmaßnahmen in geeigneter Weise informiert. Diese Informationen gelten als verbindlicher Bestandteil dieses Vertrags.

5.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt zeitlich unbegrenzt unabhängig von der Kündigung oder sonstigen Beendigung dieses Vertrages, solange das betreffende Wissen nicht allgemein bekannt oder zugänglich ist.

6. Sicherheitsrelevante Daten

6.1 Sofern Sicherheitsrelevante Daten im Sinne des Art 4.2 Data Act vorliegen, werden diese Sicherheitsrelevanten Daten nicht an den Nutzer (Art 4.1 Data Act) oder an Dritte (Art 5.1 Data Act) weitergegeben.

7. Dauer und Kündigung

7.1 Dieser Vertrag wird für die Dauer der Datenbereitstellung geschlossen, sofern er nicht gemäß Ziffer 7.2 gekündigt wird.

7.2 Jede Partei kann diese Vereinbarung jederzeit durch eine Mitteilung gemäß Ziffer 8 dieses Vertrages kündigen.

7.3 Die Kündigung oder sonstige Beendigung des Vertrags hat folgende Wirkungen:

7.3.1 Ab dem Zeitpunkt der Kündigung stellt der Dateninhaber keine neuen Ladedaten bereit. Soweit dem Nutzer Ladedaten vor dem Zeitpunkt der Kündigung zur Verfügung stehen, kann der Nutzer nach erfolgter Kündigung innerhalb des im Zusammenhang mit der Datenbereitstellung angegebenen Zeitraums gemäß den Vorgaben auf der GIS-Plattform auf diese Fahrzeugdaten zugreifen.

7.3.2 Sämtliche Bestimmungen gemäß Ziffer 4 dieses Vertrages bleiben in vollem Umfang wirksam hinsichtlich der als Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ladedaten.

8. Mitteilungen

8.1 Jede Mitteilung, die eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu übermitteln hat, bedarf der Textform. Das zentrale Postfach hierfür lautet seitens des Dateninhabers: „euda-support@cariad.technology“.

8.2 Jede Partei ist verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich über Änderungen ihrer im Rahmen dieses Vertrages relevanten Angaben zu informieren. Der Dateninhaber stellt alle relevanten Angaben, die ihn betreffen, auf dem GIS-Portal bereit.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Der Dateninhaber haftet – aus welchem Rechtsgrund auch immer – unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Dateninhaber oder durch einen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

9.2 Im Fall einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Dateninhaber oder einem dem Dateninhaber zuzurechnenden gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet der Dateninhaber nur, allerdings unbeschränkt, für darauf beruhende Schäden aus

INTERNAL

der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei sonstigen einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen durch den Dateninhaber oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet der Dateninhaber nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut.

9.3 Die Haftung der Parteien nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften zur Produkthaftung insbesondere beruhend auf der EU Produkthaftungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/2853) insbesondere des deutschen Produkthaftungsgesetzes, und vergleichbarer gesetzlicher Bestimmungen, bleibt unberührt.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Sofern der Nutzer Verbraucher ist, gelten für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die gesetzlichen Gerichtsstände.

10.2 Sofern es sich bei dem Nutzer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Berlin, Deutschland. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn er im Klageweg in Anspruch genommen wird und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10.3 Auf diesen Vertrag findet Deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung. Die Anwendung zwingender Bestimmungen, die die Rechtswahl einschränken, bleibt davon unberührt. Trotz der Anwendung deutschen Rechts genießen insbesondere Nutzer, die Verbraucher sind, den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wie etwa Verbraucherschutzgesetze.

10.4 Art. 10 Data Act (Streitbeilegung) bleibt unberührt.

INTERNAL